

Gesendet:
An:
Betreff:
Anlagen:

Montag, 22. Juni 2026 11:42
'andreas.lenz@bundestag.de'
Natur-Infrastrukturgesetz: kurzfristiger Handlungsbedarf vor dem 24. Juni
260616 VCI_Stellungnahme_Gesetzenwurf_Natürliche_Infrastruktur.pdf;
BDI_zu_Gesetzentwurf_Stärkung_natürlicher_Infrastruktur_5.5.2026.pdf

Sehr geehrter Herr Dr. Lenz,

wir bitten Sie kurzfristig um Unterstützung: **Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung („Natur-Infrastrukturgesetz“) sollte am 24. Juni nicht im Kabinett beschlossen werden.**

Nach den uns vorliegenden Informationen wird der Entwurf derzeit politisch mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz verknüpft, das am 25. Juni in 2./3. Lesung verabschiedet werden soll. Damit droht **ein Beschleunigungsgesetz zum politischen Vehikel für neue Genehmigungsrisiken zu werden.**

Den beigefügten Stellungnahmen von BDI und VCI schließen wir uns ausdrücklich an. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen berücksichtigen diese den vor Kurzem berichteten „Kompromiss“ zwischen CDU und SPD allerdings noch nicht.

Das Natur-Infrastrukturgesetz geht deutlich über den Koalitionsvertrag hinaus. Es sieht ein „überragendes öffentliches Interesse“ auch für Naturschutzgüter beziehungsweise natürliche Infrastruktur vor. Das würde Rohstoffgewinnung, Industrieerweiterungen, Infrastruktur- und Wohnungsbauvorhaben in Konfliktfällen zusätzlich infrage stellen. **Dafür besteht keine Notwendigkeit.**

Auch der vom Tagesspiegel Background berichtete **Kompromiss räumt die Bedenken nicht aus.** Eine Begrenzung auf Schutzgüter der EU-Wiederherstellungsverordnung beseitigt das Genehmigungsrisiko für Rohstoff- und Industrievorhaben nicht. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Habitate geschützter Arten und europäische Vogelarten kommen auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten vor und **betreffen regelmäßig aktive Rohstoff- und Industriestandorte.**

Die EU-Wiederherstellungsverordnung lässt Ausnahmen bei überwiegendem öffentlichen Interesse ausdrücklich zu. Das Natur-Infrastrukturgesetz darf diese Ausnahmemöglichkeit nicht durch einen zusätzlichen nationalen Vorrang für Naturschutzgüter leerlaufen lassen. Die vorgesehene Regelung geht weit über die Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts hinaus und stellt damit eine nationale Übererfüllung europäischer Vorgaben dar. **Die Bundesregierung hat sich wiederholt öffentlich gegen solches Gold Plating ausgesprochen.** Die Regelung würde diesen Anspruch konterkarieren und Zweifel an der Verlässlichkeit dieses politischen Leitprinzips wecken.

Das Argument, der Naturschutz müsse als Gegenpol zu den im Infrastruktur-Zukunftsgesetz privilegierten Vorhaben aufgewertet werden, greift zu kurz. Das mag gegenüber bereits privilegierten Infrastrukturvorhaben als Gegengewicht gedacht sein. Für nicht privilegierte Rohstoff-, Industrie- und sonstige Wirtschaftsvorhaben entstünde jedoch **eine neue strukturelle Benachteiligung.** Sie stünden einem gesetzlich aufgewerteten Naturschutzbelang gegenüber, ohne selbst vergleichbar gewichtet zu sein. Dieser Schutzvorrang würde **Investitionen und Standorterweiterungen**

erschweren, Rohstoff- und Industrievorhaben systematisch benachteiligen und damit der deutschen Wirtschaft massiv schaden.

Bitte setzen Sie sich dafür ein, dass **das Natur-Infrastrukturgesetz am 24. Juni nicht im Kabinett beschlossen wird.** Ein „überragendes öffentliches Interesse“ für Naturschutzgüter beziehungsweise natürliche Infrastruktur sollte nicht eingeführt werden.

Für einen kurzfristigen Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerrit Gödecke
Hauptgeschäftsführer
Verband der Kali- und Salzindustrie e.V.

Dr. Matthias Frederichs
Hauptgeschäftsführer
Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V.

Dr. Ludwig Möhring
Hauptgeschäftsführer
Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V.

Philipp Schollmeyer
Hauptgeschäftsführer
Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e. V.